



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugskrankenhaus Lingen

Besuch vom 10. Dezember 2024

Az.: 23I-NI/2/24

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Allgemeine Informationen zur psychiatrischen Versorgung.....	3
C	Positive Beobachtungen	4
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	5
I	Besonders gesicherte Hafträume	5
1	Dauer	5
2	Zugang zum Tageslicht	5
3	Zeitliche Orientierung.....	5
II	Durchsuchung mit Entkleidung.....	6
III	Fesselung.....	6
IV	Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung.....	6
V	Junge Gefangene	7
VI	Kameraüberwachung	8
VII	Videohafträume	9
1	Dauer der Unterbringung	9
2	Einsichtbarkeit	9
VIII	Vertrauliche Telefonate	10
IX	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	10
E	Weiteres Vorgehen.....	10

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 10. Dezember 2024 das Justizvollzugskrankenhaus (JVK) Lingen sowie die Justizvollzugsanstalt (JVA) Lingen, auf dessen Gelände dieses sich befindet. Im JVK Lingen werden medizinische Untersuchungen und Behandlungen von kranken jungen¹ und erwachsenen Gefangenen sowie Sicherungsverwahrten aus den Bundesländern Niedersachsen und Bremen durchgeführt.

¹ Diese Terminologie schließt hier Jugendliche, Heranwachsende und diejenigen jungen Erwachsenen ein, die im Jugendstrafvollzug untergebracht sind. Im JVK Lingen erfolgt ausschließlich die somatische Behandlung junger Gefangener, während ihre stationäre psychiatrische Betreuung in der Jugendanstalt Hameln (ebenfalls in Niedersachsen) durchgeführt wird.

Das JVK Lingen verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 77 Plätzen und war zum Besuchszeitpunkt mit 41 männlichen und zwei weiblichen Gefangenen belegt.²

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am Vortag bei dem Niedersächsischen Justizministerium an und traf am Besuchstag gegen 10:30 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung besuchsrelevanter Dokumente.

Im Anschluss besichtigte sie im JVK Lingen die psychiatrische Station (inkl. der Frauenabteilung), die chirurgische Station sowie die Station für Innere Medizin und das dortige Wachzimmer³. Sie besichtigte ebenfalls die besonders gesicherten Hafträume,⁴ die Videohaft Räume⁵ sowie den Raum für Langzeitbesuche der anliegenden JVA Lingen.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen, einem Seelsorger, zwei Mitgliedern des Personalrats sowie dem Gefangenenvertreter.

B Allgemeine Informationen zur psychiatrischen Versorgung

Um einen professionellen Umgang mit psychisch beeinträchtigten Gefangenen zu fördern, wurden im niedersächsischen Justizvollzug vier Vollzugsabteilungen mit psychiatrischem Schwerpunkt eingerichtet. Eine dieser Abteilungen befindet sich im JVK Lingen. Die dortige Versorgung umfasst die Aufnahme und Behandlung der Gefangenen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung im Vollzugsalltag nicht zurechtkommen oder die nach stationärer psychiatrischer Behandlung nachbehandelt und auf den Vollzugsalltag in der für sie zuständigen Anstalt vorbereitet werden sollen.

Die Aufnahmekapazität der Abteilung liegt bei maximal neun männlichen und drei weiblichen Gefangenen. Für diese stehen sechs Einzel- und drei Doppelhaft Räume zur Verfügung. Zudem besteht die Möglichkeit der Unterbringung in einem kameraüberwachten Wachzimmer, welches als Kriseninterventionsraum dient.

Die weiblichen sind von den männlichen Gefangenen getrennt untergebracht. Für beide Geschlechter steht je ein Gemeinschaftsbadezimmer mit Badewanne und Dusche zur Verfügung.

Die Pflege und Behandlung der dort untergebrachten Gefangenen werden durch die Zusammenarbeit eines multiprofessionellen Teams gewährleistet. Dieses setzt sich aus den folgenden Berufsgruppen zusammen: Ärztlicher Dienst (Facharzt für Psychiatrie), Psychologischer Dienst, Sozialer Dienst, Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege und Heilerziehungspflege sowie die Vollzugsabteilungsleitung. Vier der dort beschäftigten Pflegekräfte besitzen eine Weiterbildung zur Fachkraft für psychiatrische Pflege.⁶

² Belegungskapazität inkl. der Hauptanstalt Lingen: 232. Gesamtbelegung am Besuchstag inkl. Hauptanstalt: 166.

³ Im JVK gibt es insgesamt drei Wachzimmer. Das Wachzimmer auf der psychiatrischen Abteilung sowie das Wachzimmer auf der Station für Innere Medizin können videoüberwacht werden. Das Wachzimmer auf der Station für Innere Medizin (zusätzlich zu der Möglichkeit der Videoüberwachung) sowie das Wachzimmer auf der chirurgischen Station besitzen ein Beobachtungsfenster. Je nach Situation sind diese Räume mit Holz- oder herausfordernden Möbeln, einem TV-Gerät sowie einer Uhr und einer Temperaturanzeige ausgestattet.

⁴ Das JVK Lingen nutzt die besonders gesicherten Haft Räume sowie Videohaft Räume der angrenzenden JVA Lingen.

⁵ Videoüberwachter Haft Raum, ausgestattet je nach Situation mit Holz- oder herausfordernden Möbeln.

⁶ Siehe Konzept der Vollzugsabteilung mit psychiatrischem Schwerpunkt des Niedersächsischen Justizvollzugskrankenhauses, Stand: 28.08.2023, S. 5.

Zu den akuten psychischen Krisen zählen folgende Krankheitsbilder bzw. Symptome, die in der Vollzugsabteilung mit psychiatrischem Schwerpunkt des JVK Lingen behandelt werden:

- akute Suizidalität,
- Manie,
- Schizophrenie,
- emotional-instabile Persönlichkeitsstörungen,
- Psychosen oder Schizophrenien mit oder ohne Fremdaggressivität, auch mit den Symptomen der Katatonie (unnatürliche starre verkrampfte Haltung des Körpers) und Stupor (Zustand der Starre),
- schwere depressive Störungen mit oder ohne Suizidalität,
- akute Angst- und Panikstörungen.

Auf Nachfrage teilte der Stellv. Anstaltsleiter mit, dass eine Wartezeit bis zur Aufnahme auf die psychiatrische Abteilung des JVK nicht belastbar angegeben werden könne. Mitunter seien Aufnahmen innerhalb von ein bis zwei Tagen möglich. In anderen Fällen - insbesondere, wenn der einzige videoüberwachte Raum der Station belegt sei - könne sich die Wartezeit auf mehrere Wochen erstrecken. In diesen Fällen erfolge jedoch häufig eine Unterstützung durch eine psychiatrische Abteilung einer anderen Justizvollzugsanstalt des Bundeslandes Niedersachsen.

U.a. folgende Diagnosen werden auf der Station für Innere und Allgemeinmedizin des JVK behandelt:

- Intoxikationen mit Alkohol oder psychotropen Substanzen,
- delirantes Syndrom,
- schwerwiegende Entzugssymptome.

Laut dem Stellv. Anstaltsleiter schließt das Erfordernis einer intensivmedizinischen Überwachung und Behandlung eine Aufnahme in die Vollzugsabteilung mit psychiatrischem Schwerpunkt aus. In den Fällen, in denen eine solche intensivmedizinische Behandlung notwendig sei, würden die betroffenen Gefangenen auf ärztliche Anordnung in ein externes Krankenhaus in der Umgebung verlegt.

C Positive Beobachtungen

Die Gefangenen haben die Möglichkeit, Anrufe nicht nur telefonisch, sondern auch per Videotelefonie zu tätigen. Dies vereinfacht die Aufrechterhaltung regelmäßiger Kontakte zu Familie und engen Bezugspersonen auch für diejenigen Gefangenen, die aufgrund großer örtlicher Entfernung keinen oder wenig Besuch bekommen. Auf Nachfrage der Delegation, teilte der Stellv. Anstaltsleiter mit, dass Videotelefonie nicht auf die Besuchszeit angerechnet würde.

In den Jahren 2023 und 2024 wurden keine Fixierungen angeordnet.

Einen positiven Eindruck machte das Konzept der sogenannten Doppelausbildung. Das im JVK angestellte Krankenpflegepersonal besitzt mehrheitlich eine zusätzliche Ausbildung zur Justizvollzugsfachwirtin bzw. zum Justizvollzugsfachwirt. Die Kombination aus medizinischem Wissen und justizieller Ausbildung kann eine angepasste Betreuung von Inhaftierten mit besonderen gesundheitlichen und sicherheitsrelevanten Anforderungen fördern.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Besonders gesicherte Hafträume

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum handelt es sich um eine eingriffsintensivere Form der Absonderung. Der isolierende Charakter dieser Maßnahme wird durch die spärliche Ausstattung der Räume, sowie häufig durch die zusätzlich angeordnete Kameraüberwachung und ggf. den Entzug der Bewegung im Freien⁷ verschärft.

1 *Dauer*

Aus der erhaltenen Dokumentation für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Zeitpunkt des Besuchs geht hervor, dass Gefangene über eine Dauer von bis zu 10 Tagen im besonders gesicherten Haftraum untergebracht wurden.

Aus Sicht der Nationalen Stelle bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum über eine derart lange Dauer verhältnismäßig sein kann. Insbesondere steht diese Vorgehensweise im Kontrast zur Begründung der Maßnahme, welche sich auf den „akuten Zustand“⁸ der betroffenen Person und die damit verbundene Gefahr von Selbstverletzung, Suizid oder Gewalttätigkeiten stützt. In den Fällen, in denen ein solcher Akutzustand von längerer Dauer ist, sind aus Sicht der Nationalen Stelle geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die diesem entgegenwirken.

Eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ist so kurz wie möglich zu halten.

2 *Zugang zum Tageslicht*

Die besonders gesicherten Hafträume verfügen über Fenster aus Milchglas, welche den Einfall von Tageslicht deutlich mindern.

Dem CPT zufolge sollen Hafträume, „die für die Einzelhaft verwendet werden, [...] die gleichen Mindeststandards erfüllen wie jene, die auf die Unterbringung von anderen Gefangenen Anwendung finden.“⁹ Dazu gehört auch der Zugang zu Tageslicht.¹⁰

Ein natürlicher Lichteinfall soll in allen besonders gesicherten Hafträumen gewährleistet werden.

3 *Zeitliche Orientierung*

Aufgrund der Beschaffenheit der Fenster wird auch die zeitliche Orientierung erschwert.

Die Möglichkeit, in den besonders gesicherten Hafträumen die Uhrzeit einzusehen, wie es die Nationale Stelle in anderen Einrichtungen beobachtete - zum Beispiel durch das Anbringen einer Uhr in Sichtweite -, kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen.

⁷ Laut dem Stellv. Anstaltsleiter werde im JVK und auch insgesamt in der JVA Lingen der Entzug der Freistunde im Rahmen einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum stets im Einzelfall geprüft. Dieser sei bei Anordnung besonders zu begründen. Zudem werde die Einschätzung des ärztlichen Dienstes regelmäßig bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

⁸ Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 42, S. 688.

⁹ [CPT, Standards – Einzelhaft für Gefangene \(2011\)](#), S. 6, Rn. 58.

¹⁰ Ebenda.

Es wird empfohlen, jedenfalls die Einsehbarkeit der Uhrzeit zu gewährleisten.

II Durchsuchung mit Entkleidung

Der von der Anstalt übermittelte Absatz zur Durchsuchung von Gefangenen aus dem Sicherheitskonzept für die Hauptanstalt und das JVK beinhaltet keinen Verweis auf eine gängige Garantie einer die Intimsphäre schonenden Durchführung der Maßnahme.

Da es sich bei einer solchen Maßnahme um einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht handelt,¹¹ soll die Praxis der Entkleidung so schonend wie möglich erfolgen.

Um dies zu gewährleisten, soll eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt.¹²

Der Stellv. Leiter der Anstalt teilte im Anschluss an den Besuch mit, dass die mit Entkleidung verbundene Durchsuchung im JVK sowie in der Kammer der JVA Lingen teilweise nach dem 2-Phasen-Modell durchgeführt werde.

Es wird empfohlen, diese Verfahrensweise weiter auszubauen und flächendeckend einzuführen. Zudem soll die schonende Durchführung der Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung im schriftlichen Sicherheitskonzept der Anstalt verankert werden.

III Fesselung

Die Besuchsdelegation beobachtete, dass Gefangene auf dem gesicherten Gelände des JVK und der JVA Lingen mittels Handschellen aus Metall gefesselt werden.

Auf eine Fesselung in gesicherten Bereichen soll verzichtet werden.¹³

Darüber hinaus birgt die Verwendung von metallenen Fesseln für die betroffene Person ein höheres Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.¹⁴

IV Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung

Im Haus 3 der JVA Lingen findet eine Gemeinschaftsunterbringung von bis zu zwei Gefangenen statt. Mehrere Gefangene gaben diesbezüglich gegenüber der Delegation an, dass sie sowohl bei der Entscheidung über die Doppelbelegung als auch bei der Entscheidung über die Person, mit der sie sich ihren Haftraum teilen, keinerlei Mitspracherecht besitzen würden. Aufgrund des fehlenden Mitspracherechts entstünden zwischen den betroffenen Gefangenen immer wieder Konflikte.

Der Stellv. Anstaltsleiter bestätigte, dass die von den Gefangenen angesprochene gemeinsame Unterbringung – auch ohne deren Zustimmung – gemäß Artikel 20 Abs. 2 des Niedersächsischen

¹¹ BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

¹² Vgl. analog dazu beispielsweise § 70 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten: „Die Durchsuchung ist im Wege der Halbentkleidung durchzuführen (...)“.

¹³ Jedenfalls das routinemäßige Fesseln von untergebrachten Personen, die sich in einer gesicherten Umgebung befinden, kann nicht gerechtfertigt werden (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.01.2023, Az.: 2 BvR 1719/21, Rn. 27 mit Verweis auf EGMR, Urteil vom 20.01.2011, Kashavelov ./ Bulgarien, Individualbeschwerde Nr. 891/05, Rn. 39 f).

¹⁴ Es wird z.B. auf den Handfixiergürtel der Firma Segufix oder Bonowi verwiesen.

Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) vorgenommen werde, sofern eine Einzelunterbringung nach vorheriger Prüfung aus Belegungsgründen nicht möglich sei.

Die Nationale Stelle empfiehlt grundlegend, eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhaftträumen, um den Betroffenen eine Rückzugsmöglichkeit zu geben und damit die Möglichkeit, sich eine gewisse Privatsphäre zu schaffen.

Ungeachtet dessen bleiben die Anforderungen zur Gemeinschaftsunterbringung ohne Zustimmung der Gefangenen nach Artikel 20 Abs. 2 NJVollzG deutlich hinter den Regelungen der Strafvollzugsgesetze anderer Bundesländer zurück. So besitzen sämtliche betroffene Gefangene keinerlei Zustimmungsrecht.¹⁵ Zudem sieht die Bestimmung keine zeitliche Limitierung der auf Zwang beruhenden Entscheidung der Gemeinschaftsunterbringung vor.¹⁶

Darüber hinaus sind die in der Bestimmung aufgeführten Ausnahmetatbestände zur Mehrfachbelegung durch die Begriffe „hilfsbedürftig“, „Gefahr für Leben oder Gesundheit“ sowie „die räumlichen Verhältnisse“ breit angelegt und vage gehalten. Dies kann zu einer uneinheitlichen Anwendung führen und den Betroffenen den Zugang zu ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz erschweren.

Eine zwangsweise gemeinsame Unterbringung kann in Einzelfällen als Verletzung der Menschenwürde angesehen werden, insbesondere dann, wenn sich Gefangene dadurch bedroht oder unwohl fühlen und ein Risiko für ihre körperliche oder psychische Unversehrtheit besteht.

Wird eine gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung vorgenommen, soll diese zumindest zeitlich limitiert werden, um die potenziell negativen Auswirkungen einer Mehrfachbelegung zu beschränken. Zudem ist diese Entscheidung individuell und nachvollziehbar zu begründen und den Betroffenen entsprechend darzulegen.

Erfolgt die gemeinsame Unterbringung aus gesundheitlichen Gründen gemäß Artikel 20 Abs. 2 NJVollzG, ist zusätzlich eine fachliche Begründung durch medizinisches oder psychologisches Personal einzuholen, die auch diejenigen Gefangenen berücksichtigt, die nicht hilfsbedürftig bzw. gefährdet sind. Es sind stets alternative Maßnahmen zu prüfen, wie etwa eine verstärkte Betreuung und eine angemessene ärztliche und therapeutische Versorgung.

V Junge Gefangene

Laut dem Stellv. Anstaltsleiter verfügt das JVK Lingen über keine eigene Station für junge Gefangene. Diese sind auf derselben Station wie die erwachsenen Gefangenen untergebracht. Ihre Unterbringung erfolgt grundsätzlich in einem Einzelhaftraum – es sei denn, es sind weitere junge Gefangene anwesend und eine gemeinschaftliche Unterbringung ist gewünscht und möglich.

Entsprechend der Nelson Mandela Rules empfiehlt die Nationale Stelle grundsätzlich, „junge Gefangene (...) von Erwachsenen getrennt unterzubringen“.¹⁷ Bei Personen, die das achtzehnte

¹⁵ Vgl. im Gegensatz dazu § 18 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes; § 12 Abs. 1 des Berliner Strafvollzugsgesetzes; § 18 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes; § 20 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes.

¹⁶ Vgl. im Gegensatz dazu § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen: 4 Monate; § 12 Abs. 3 des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein: 3 Monate.

¹⁷ Regel II lit. d der Nelson Mandela-Regeln (Resolution 70/175 der Generalversammlung, Annex, verabschiedet am 17.12.2015).

Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist „das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“.¹⁸ Hierzu gehört auch die Gewährleistung des Trennungsgrundsatzes.¹⁹

Die Nationale Stelle erkennt die Bemühungen der Anstalt an. Ihr wurde mitgeteilt, dass über die Art und Weise der Durchführung der Freistunde junger Gefangener – ob allein oder gemeinsam mit erwachsenen Gefangenen – im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Einschätzungen verschiedener Fachbereiche individuell entschieden werde. Darüber hinaus hätten junge Gefangene einen eigenen täglichen Aufschluss und könnten je nach Abwägung im Einzelfall an den Freizeitangeboten der erwachsenen Gefangenen teilnehmen.

Hierbei bleibt dem Schutz der jungen Gefangenen besondere Aufmerksamkeit zu widmen:

Bei Gemeinschaftsaktivitäten, bei denen junge und erwachsene Gefangene aufeinandertreffen, ist sicherzustellen, dass eine angemessene Aufsicht durch das Justizvollzugspersonal gewährleistet ist, damit die jungen Gefangenen vor schädlichen Einflüssen geschützt und deren besondere ihrem Alter entsprechende Bedürfnisse berücksichtigt werden.

Ergibt die Einzelfallprüfung, dass junge Gefangene nicht gemeinsam mit erwachsenen Gefangenen aufeinandertreffen sollen, muss sichergestellt werden, dass ihnen adäquate alternative Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden. Der Trennungsgrundsatz soll gerade dem Wohl der jungen Gefangenen dienen. Eine isolierte Unterbringung ohne angemessene soziale und pädagogische Maßnahmen ist zu vermeiden.

VI Kameraüberwachung

In den besonders gesicherten Hafträumen, den Videohaftäumen sowie zwei Wachzimmern im JVK besteht die Möglichkeit einer dauerhaften oder in Intervallen erfolgenden Kameraüberwachung. An den Kameras ist nicht erkennbar, ob diese eingeschaltet sind.

Für betroffene Personen muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend.

In seiner Stellungnahme zum Besuchsbericht der Jugendanstalt Hameln vom 18.09.2023 erklärte das Niedersächsische Justizministerium, dass im Fall einer Kameraüberwachung in Intervallen auf eine Anzeige der beobachtungsfreien Zeiträume grundsätzlich verzichtet werde. Andernfalls könnten Gefangene mögliche Muster in der Überwachung erkennen und diese für selbstschädigendes Verhalten nutzen. Aus diesem Grund lehne man die von der Nationalen Stelle empfohlene Kennzeichnung der Kameraaktivität (bspw. mittels einer LED-Leuchte) ab.

Die Nationale Stelle hält diese Argumentation für schwer nachvollziehbar. Sollte eine akute Suizid- oder Selbstverletzungsfahr bei einem Gefangenen bestehen, so muss die Überwachung kontinuierlich und nicht in Intervallen erfolgen. Allein der Anschein einer Überwachung kann schließlich nicht verhindern, dass die Gefahr sich realisiert.

In diesem Zusammenhang plädiert die Nationale Stelle dringend dafür, stärker auf eine geeignete Betreuung der Betroffenen zu setzen, um selbstverletzendes oder suizidales Verhalten zu vermeiden, anstatt auf eine für den Betroffenen möglicherweise undurchsichtige Überwachungstechnik zurückzugreifen.

¹⁸ Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20.11.1989 über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention).

¹⁹ Art. 37 lit. c UN-Kinderrechtskonvention.

In keinem Fall kann und darf die Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen.

VII Videohafträume

1 Dauer der Unterbringung

Aus der erhaltenen Dokumentation geht hervor, dass seit Januar 2023 ein Gefangener für Zeiträume von 156 und 64 Tagen aufgrund fortdauernder akuter Suizidgefahr in einem Videohaftraum untergebracht wurde.

Die Nationale Stelle erkennt an, dass Maßnahmen ergriffen wurden, um die Situation des Betroffenen zu verbessern. Laut dem Stellv. Anstaltsleiter fanden regelmäßig Gespräche zwischen dem psychologischen Dienst und dem betroffenen Gefangenen statt. Dem Betroffenen wurden Beschäftigungsmöglichkeiten wie Spiele oder Malbücher angeboten und er erhielt täglich eine Freistunde – wahlweise einzeln oder in Gemeinschaft. Er hatte zudem die Möglichkeit, am gemeinschaftlichen Aufschluss der angrenzenden Station 1 sowie an arbeitstherapeutischen Aktivitäten teilzunehmen. Darüber hinaus wurden zusätzliche Besuchsmöglichkeiten geprüft.

Allerdings werfen die langen Unterbringungszeiten im Videohaftraum Fragen zur Verhältnismäßigkeit der Kameraüberwachung auf,²⁰ die mit zusätzlichen psychischen Belastungen einhergeht.

Eine Unterbringung mit permanenter Kameraüberwachung stellt bereits einen erheblichen Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen dar.²¹ Dies gilt auch für die unregelmäßige Beobachtung bspw. zur Suizidprävention.²²

Eine Kameraüberwachung soll nur dann erfolgen, wenn sie im Einzelfall zum Schutz der Personen unerlässlich ist. Die Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Dauer der Unterbringung im Videohaftraum ist so kurz wie möglich zu halten. Während der dortigen Unterbringung ist sicherzustellen, dass die betroffenen Gefangenen eine engmaschige medizinische und psychologische Betreuung erhalten.

2 Einsehbarkeit

In den linksseitigen Videohafträumen der JVA Lingen können die dort untergebrachten Gefangenen im Stehen bei eingeschaltetem Licht durch die Fenster von Personen im gegenüberliegenden Gebäude beobachtet werden.²³

Eine durchgehende Einsicht in die Räume zur Unterbringung von Gefangenen ist zu verhindern, um die Privat- und Intimsphäre der Betroffenen weitestmöglich zu schützen.

Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass ausschließlich diejenigen Mitarbeitenden Einsicht in die Räume zur Unterbringung von Gefangenen haben, die dazu auch befugt sind.

²⁰ Siehe Punkt VI.

²¹ BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015, Az.: 2 BvR 1111/13, Rn. 32.

²² 2. OLG Köln, Beschluss vom 04.05.2023, Az.: 2 Ws95-96/23, Rn. 17.

²³ Der Toilettenbereich ist nicht einsehbar.

VIII Vertrauliche Telefonate

Im JVK sind alle Räume zur Unterbringung von Gefangenen, mit Ausnahme der psychiatrischen Station, mit Haftraumtelefonie ausgestattet. Auf der psychiatrischen Station befinden sich die Telefone auf den Fluren, wobei diese keine akustische Abschirmung besitzen. Dadurch ist das Führen vertraulicher Telefonate auf dem Flur kaum möglich.

Es sollen Möglichkeiten geschaffen werden, die gewährleisten, dass vertrauliche Telefongespräche geführt werden können.

Dahingehend regt die Nationale Stelle an, die Haftraumtelefonie auf die psychiatrische Station auszuweiten.

IX Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen ausschließlich durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des Personals. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.²⁴

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende, Methoden der Drogenkontrolle erfasst. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund,²⁵ des Einsatzes eines Markersystems,²⁶ oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann²⁷. Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, zur Schonung des Schamgefühls, neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Niedersächsische Justizministerium, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2024 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 2. Mai 2025

²⁴ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.03.1994, Az.: 1 Ws 44/94.

²⁵ Siehe bspw. in der JVA Neumünster (Schleswig-Holstein).

²⁶ Siehe bspw. in der JVA Saarbrücken (Saarland).

²⁷ Siehe bspw. im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen.